

Abschnitt C. STIMM-, SPRECH- UND SPRACHTHERAPIE

1. Ausbildung

1.1 Zulassungsfähige Berufsgruppen

Angehörige folgender Berufsgruppen können zur Abgabe von Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie zugelassen werden:

1.1.1 Logopäden

1.1.2 Staatlich anerkannte Sprachtherapeuten

1.1.3 Staatlich geprüfte Atem-, Sprech- und Stimmlehrer

1.1.4 Medizinische Sprachheilpädagogen

1.1.5 Diplom-Sprechwissenschaftler (Ausbildung an der Martin-Luther-Universität, Halle-Wittenberg, staatlicher Abschluss bis zum 3. Oktober 1990; auch mit vor dem 3. Oktober 1990 begonnener Weiterbildung zum Klinischen Sprechwissenschaftler)

1.1.6 Angehörige folgender Berufsgruppen¹ können zur Abgabe sprachtherapeutischer Leistungen bei Sprachentwicklungsstörungen, Stottern und Poltern bei Kindern zugelassen werden:

a) Sprachheilpädagogen (Diplompädagogen mit dem Studienschwerpunkt 1. Fachrichtung Sprachbehindertenpädagogik bzw. Magister Artium [Schwerpunkt Sprachbehindertenpädagogik])

b) Diplomlehrer für Sprachgeschädigte/Sprachgestörte²

c) Diplomvorschulehrer für Sprachgeschädigte/Sprachgestörte²

d) Diplomerzieher für Sprachgeschädigte/Sprachgestörte²

Die Zulassung zur Behandlung weiterer Störungsbilder kann Angehörigen dieser Berufsgruppen im Einzelfall erteilt werden, wenn sie detailliert die in Ziffer 3 genannten theoretischen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen nachweisen.

1.1.7 Für nachfolgende Berufsgruppen ist das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen nach Ziffer 3. insgesamt im Einzelfall zu prüfen:

a) Diplomlehrer für Sprachgeschädigte/Sprachgestörte, Diplomvorschullehrer für Sprachgeschädigte/Sprachgestörte, Diplomerzieher für Sprachgeschädigte/Sprachgestörte, bei denen die Ausbildungen nach dem 3. Oktober 1990 abgeschlossen wurden/werden

¹ Sonderschullehrer nach der 2. Staatsprüfung mit dem Studienschwerpunkt 1. Fachrichtung Sprachbehindertenpädagogik können eine Zulassung erhalten, wenn sie bis zum 22. Mai 2007 das 1. Staatsexamen erfolgreich abgelegt hatten und innerhalb von sechs Monaten nach dem erfolgreichen Bestehen des 2. Staatsexamens die Zulassung als Stimm-, Sprech- und Sprachtherapeut unter Beifügung der gemäß diesen Empfehlungen erforderlichen Unterlagen beantragen. Sonderschullehrer mit dem Studienschwerpunkt 1. Fachrichtung Sprachbehindertenpädagogik, die bereits am 22. Mai 2007 das 2. Staatsexamen erfolgreich abgelegt hatten, können eine Zulassung erhalten, soweit sie diese unter Beifügung der gemäß diesen Empfehlungen erforderlichen Unterlagen bis zum 30. Juni 2008 beantragen.

² Ausbildung nach dem Studienplan für die Ausbildung von Pädagogen für Sprachgeschädigte an der Humboldt-Universität, Berlin, zuletzt geändert am 1. September 1985.

- b) Diplom-Sprechwissenschaftler der Martin-Luther-Universität, Halle-Wittenberg, die ihre Ausbildung nach dem 3. Oktober 1990 beendet und anschließend eine Weiterbildung zum Klinischen Sprechwissenschaftler erfolgreich absolviert haben
 - c) Klinische Linguisten (BKL)
 - d) Diplom-Patholinguisten
- 1.1.8 Absolventen von in Anlage 3 aufgeführten Bachelor-/Masterstudiengängen für die dort genannten Störungsbilder/Indikationen, soweit der Studiengang auf Basis und entsprechend der aufgeführten Nachweisdokumente absolviert wurde
- 1.1.9 Für Absolventen von nicht in Anlage 3 aufgeführten, aber einschlägigen Bachelor-/Masterstudiengängen ist das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen nach Ziffer 4 im Einzelfall zu prüfen.

1.2 Nicht zulassungsfähige Berufsgruppen

Folgende Berufsgruppen erfüllen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung insbesondere nicht:

- 1.2.1 Sonstige Berufe z. B.
- a) Sprecherzieher
 - b) Sprachgestalter
 - c) Sprachtherapeuten
 - d) Sprachwissenschaftler = Linguisten
 - e) Sprachwissenschaftler mit der Spezialisierung Stimm- und Sprachtherapie
 - f) Diplom-Sprechwissenschaftler (ohne klinische Weiterbildung) mit Beginn der Ausbildung nach dem 3. Oktober 1990
 - g) Phonetiker
 - h) Erzieher mit dem Zusatz einer heilpädagogischen Ausbildung
 - i) sprachpädagogische Assistenten
 - j) Sänger /Gesangslehrer
 - k) Schauspieler
 - l) Sonderschullehrer nach der 2. Staatsprüfung
- 1.2.2 Psychiater, Psychagogen, Psychologen
- 1.2.3 Sonstige soziale, pädagogische, therapeutische Berufe (z. B. Sozialarbeiter, Erzieher, Spieltherapeuten, Familientherapeuten)

1.3 Weitere Qualifikationsanforderungen für die Abgabe von Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie

Hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (Europäischer Referenzrahmen für Sprache auf dem Niveau C1).

2. Praxisausstattung

2.1 Räumliche Mindestvoraussetzungen

- 2.1.1 Die räumlichen Mindestvoraussetzungen sind auf den Zugelassenen ausgerichtet.
- 2.1.2 Es ist ein Behandlungsraum mit einer Therapiefläche von mindestens 20 qm vorzuhalten. Jeder weitere Behandlungsraum muss mindestens 12 qm umfassen. Behandlungsräume dürfen keine Durchgangsräume sein, es sei denn, dahinter befinden sich ausschließlich Räume, die für den Praxisbetrieb während der Therapie nicht genutzt werden.

- 2.1.3 Die Raumhöhe der Behandlungsräume bzw. -bereiche darf durchgehend 2,40 m – lichte Höhe – nicht unterschreiten. Alle Räume müssen angemessen be- und entlüftbar, beheizt und beleuchtet werden können.
- 2.1.4 Für jede weitere gleichzeitig tätige Fachkraft ist ein zusätzlicher Behandlungsraum von mindestens 12 qm erforderlich. Bei der Ermittlung der erforderlichen Therapiefläche sowie der Anzahl der weiteren Behandlungsräume bei gleichzeitig tätigen Fachkräften ist die Art des Beschäftigungsverhältnisses (abhängige Beschäftigung, freie Mitarbeit usw.) unerheblich.

2.2 Grundausrüstung (Pflichtausstattung)

- 2.2.1 Artikulationsspiegel
- 2.2.2 Hilfsmittel zur Entspannungstherapie (z. B. Liege, Matte)
- 2.2.3 Diagnostikmaterial
- 2.2.4 Therapeutisches Bild- und Spielmaterial
- 2.2.5 Material zu auditiven, visuellen, taktilen und taktilkinästhetischen Wahrnehmungen
- 2.2.6 technische Vorrichtung zur Aufnahme und Wiedergabe von Stimme, Sprechen oder Sprache

2.3 Zusatzausrüstung

- 2.3.1 Tasteninstrument
- 2.3.2 Reizstromgerät (für die Durchführung der Stimmtherapie)
- 2.3.3 Stimmfeldmessgerät (auch als App)
- 2.3.4 Computer/Tablet für den therapeutischen Einsatz inklusive spezifischer Software

3. Anforderungen an Angehörige weiterer Berufsgruppen nach Ziffer 1.1.6 und 1.1.7

3.1 Allgemeines

Angehörige einer Berufsgruppe nach Ziffer 1.1.7 haben ihre theoretische und praktische Qualifikation detailliert nachzuweisen, wenn sie einen Antrag auf Zulassung stellen; ebenso Angehörige einer Berufsgruppe nach Ziffer 1.1.6, wenn sie einen Antrag auf Zulassung stellen, der über den in Ziffer 1.1.6 genannten Therapiebereich hinausgeht. Den Landesverbänden der Krankenkassen bzw. den Ersatzkassen sind bei der Überprüfung der Qualifikation des Antragstellers die Medizinischen Dienste der Krankenversicherung behilflich. Entsprechende Aufträge nimmt der Medizinische Dienst des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen (MDS) entgegen.

3.2 Theoretische und praktische Anforderungen für Zulassungen in den Teilgebieten

Die Aufteilung in die unterschiedlichen Teilbereiche erfolgt anhand der in der Heilmittel-Richtlinie genannten Indikationsgruppen. Die Zulassung für ein Teilgebiet umfasst jeweils alle für dieses Teilgebiet genannten Indikationsschlüssel (z. B. Teilgebiet 1a. umfasst SP1, SP,2, SP3, RE1 und RE2).

Teilgebiet	Theoretische Ausbildung	Praxis während der Ausbildung in Zeitstunden	Zulassung zu Indikationsschlüsseln gemäß der Heilmittel-Richtlinie
1a. Sprach-entwicklungsstörungen	Entwicklungspsychologie und Entwicklungsdiagnostik bei Kindern. Sprachentwicklungsstörungen bei:	310	SP1 bis SP3, SPZ, OFZ

Teilgebiet	Theoretische Ausbildung	Praxis während der Ausbildung in Zeitstunden	Zulassung zu Indikationsschlüsseln gemäß der Heilmittel-Richtlinie
Stottern und Poltern bei Kindern bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres	<ul style="list-style-type: none"> • frühkindlichen Hirnschäden, • Intelligenzminderungen, • cerebralen Bewegungsstörungen, • mehrfach behinderten Kindern. Ursachen, Befunderhebung und Therapie bei: <ul style="list-style-type: none"> • Näseln, • Kieferstellungsanomalien, • dentale Dysglossien, • sonstige Dysglossien, • Autismus und Mutismus Befunderhebung und Therapie der Redeflussstörungen von Kindern und Jugendlichen		RE1, RE2
1b. Störungen der Sprache bei hochgradiger Schwerhörigkeit oder Taubheit	Sprachentwicklungsverzögerungen bei kindlichen Hörstörungen. Befunderhebung und Therapie nach CI-Versorgung (prälingual und postlingual)	40	SP4
2. Stottern und Poltern bei Erwachsenen (nach Vollendung des 16. Lebensjahres)	Befunderhebung und Therapie der Redeflussstörungen bei Erwachsenen (unter Einschluss der wichtigsten Therapieansätze). Psychogene Faktoren der Redeflussstörungen und psychotherapeutische Möglichkeiten	250	RE1, RE2
3a. Aphasie/ Dysarthrie	Ursachen, neurophysiologische Korrelate, Befunderhebung und Therapie von Aphasien, Dysarthrien (auch Sprechapraxien und Dysarthrophonien)	250	SP5, SP6
3b. Schluckstörungen	Ursachen, Befunderhebung und Therapie von Schluckstörungen	80	SC1, SC2, SCZ
4. Stimmstörungen	Ursachen, Befunderhebung und Therapie von Stimmstörungen (umfasst auch Zustand nach Kehlkopf(teil)-Resektion)	250	ST1 bis ST4
5. LKG-Spalten	Einteilung und operative Therapie der Lippen-, Kiefer-, Gaumenspalte, prä- und postoperative logopädische Therapie	100	SF

3.2.1 Anforderungen an das Praktikum

Das Praktikum soll die Verbindung von Theorie und Praxis herstellen. Es dient insbesondere dazu:

- a) möglichst in verschiedenen Einrichtungen zu hospitieren,
- b) diagnostische Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben und zu vertiefen und
- c) unter Supervision eigenverantwortliche Therapiesitzungen (einschließlich Beratung, Evaluation und Dokumentation) durchzuführen.

Bei der Durchführung des Praktikums soll möglichst die ganze Bandbreite der Teilgebiete, für die eine Zulassung beantragt wird, abgedeckt werden.

Die praktischen Fertigkeiten können während der Ausbildung und/oder nach Abschluss der Ausbildung erworben werden. Kann ein Antragsteller nach Abschluss der Ausbildung die Erfüllung der praktischen Anforderungen nicht nachweisen, kann er die fehlenden Praktikumsstunden unter externer Supervision nachholen. Die fehlende Stundenzahl ist hierbei mit dem Faktor 2 zu multiplizieren.

3.3 Externe Supervision

Die regelmäßige externe Supervision der praktischen Tätigkeit nach Abschluss der Ausbildung umfasst bei Einzelsupervision mindestens vier Zeitstunden im Monat. Die Supervision kann auch als Gruppensupervision durchgeführt werden. Die Gruppengröße ist auf maximal 4 Personen (exkl. Supervisor) begrenzt. Die Supervision umfasst

bei 2 Personen mindestens 5 Zeitstunden im Monat,
bei 3 Personen mindestens 6 Zeitstunden im Monat,
bei 4 Personen mindestens 7 Zeitstunden im Monat.

Die Supervision ist vom Supervisor gemäß Anlage 2 zu dokumentieren und umfasst insbesondere:

- a) ausführliche Fallbesprechungen,
- b) Besprechung der Befunde, Therapieplanung und Verlaufsprotokolle,
- c) Analysen von Aufzeichnungen wie z. B. Video-/Tonaufnahmen,
- d) gegenseitige persönliche Hospitationen mit anschließenden Besprechungen.

3.4 Anforderungen an den Supervisor

Die externe Supervision kann von folgenden Personen durchgeführt werden:

- a) Leistungserbringer der Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie mit einer Zulassung gemäß § 124 Abs. 2 SGB V für das Teilgebiet, für das die Supervisionstätigkeit durchgeführt wird und einer fünfjährigen Berufserfahrung nach Abschluss der Berufsausbildung,
- b) Angehörige der zulassungsfähigen Berufsgruppen in einer für die Fortbildung geeigneten Einrichtung, die für das Teilgebiet, für das die Supervisionstätigkeit durchgeführt wird, eine Zulassung nach § 124 Abs. 2 SGB V besitzen oder die Voraussetzungen hierfür erfüllen und insgesamt über eine fünfjährige Berufserfahrung nach Abschluss der Berufsausbildung verfügen,
- c) Ärzte für Phoniatrie und Pädaudiologie.

3.5 Geeignete Einrichtungen für die praktische Ausbildung bzw. Weiterqualifikation

Zur Erfüllung der Anforderungen an die praktische Ausbildung bzw. Weiterqualifikation sind insbesondere folgende Einrichtungen geeignet:

- a) zugelassene Praxen der Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie mit einem Therapeuten mit einer dreijährigen Berufserfahrung im jeweiligen Teilgebiet,
- b) klinische Einrichtungen mit stimm-, sprech- bzw. sprachtherapeutischer Abteilung, sofern der Antragsteller ausschließlich stimm-, sprech- und sprachtherapeutische Tätigkeiten ausübt (keine allgemeinen erzieherischen oder sonstigen Tätigkeiten) und der jeweilige fachliche Leiter der Abteilung im jeweiligen Teilgebiet die Voraussetzung für eine Zulassung nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 SGB V und eine Berufserfahrung von drei Jahren für das jeweilige Teilgebiet nachweist,

- c) Arztpraxen von HNO-Ärzten mit Teilgebiet „Phoniatrie und Pädaudiologie“ sowie von Ärzten für Phoniatrie und Pädaudiologie,
- d) phoniatriisch-pädaudiologische Einrichtungen, Frühfördereinrichtungen und Sozialpädiatrische Zentren, sofern der Antragsteller ausschließlich stimm-, sprech- und sprachtherapeutische Tätigkeiten ausübt (keine allgemeinen erzieherischen oder sonstigen Tätigkeiten) und der jeweilige fachliche Leiter der Einrichtung im jeweiligen Teilgebiet die Voraussetzung für eine Zulassung nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 SGB V und eine Berufserfahrung von drei Jahren für das jeweilige Teilgebiet nachweist.

3.6 Zulassungsantrag und Nachweis der fachlichen Qualifikation

- 3.6.1 Zum Nachweis der fachlichen Qualifikation im Bereich Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie ist der Zulassungsantrag nach § 124 SGB V um die in Anlage 1 genannten Angaben zu ergänzen.
- 3.6.2 Ebenso sind alle erforderlichen Zertifikate für den Nachweis der theoretischen und praktischen Kenntnisse (an Stelle der bzw. ergänzend zur Berufsurkunde nach Teil 1 Ziffer 6.1) beizufügen. Hierzu zählen insbesondere:
 - a) Zeugnisse über den Studienabschluss bzw. die Studienabschlüsse,
 - b) Unterlagen über die theoretische und praktische Ausbildung (z. B. Studienbücher, Vorlesungsverzeichnisse, Leistungsnachweise, Seminarbescheinigungen, Bescheinigungen über Fortbildungsveranstaltungen von wissenschaftlichen Gesellschaften oder Trägern der Ausbildung). Hierzu zählen insbesondere auch:
 - ba) Nachweise über absolvierte Praktika, Hospitationen bzw. externe Praktika und Übungen während des Studiums und/oder in den Semesterferien,
 - bb) Tätigkeitsnachweise für die Zeit nach Abschluss der Hochschulausbildung,
 - bc) jeweils mit Aufstellung der Anzahl der je Störungsbild behandelten Patienten und Therapieeinheiten im jeweiligen Tätigkeitszeitraum,
 - c) Bescheinigung des Supervisors über die durchgeführte externe Supervision bei praktischer Weiterqualifikation nach Abschluss der Ausbildung (vgl. Musterformular in Anlage 2).

4. Anforderungen an Bachelor-/Masterstudiengänge nach Ziffer 1.1.8 sowie an Absolventen nach Ziffer 1.1.9

Angehörige einer Berufsgruppe nach Ziffer 1.1.8 haben nachzuweisen, dass sie die Bachelor-/Masterstudiengänge auf Basis und entsprechend der in Anlage 3 aufgeführten Nachweisdokumente absolviert haben. Die Berufsqualifizierung im Rahmen des Studiums wird im Bewertungsverfahren nach Ziffer 4.5 geprüft. Angehörige einer Berufsgruppe nach Ziffer 1.1.9 haben ihre theoretische und praktische Qualifikation detailliert nachzuweisen, wenn sie einen Antrag auf Zulassung stellen. Den Landesverbänden der Krankenkassen bzw. den Ersatzkassen sind bei der Überprüfung der Qualifikation des Antragstellers die Medizinischen Dienste der Krankenversicherung

behilflich. Entsprechende Aufträge nimmt der Medizinische Dienst des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen (MDS) entgegen.

Die Anforderungen an die in Ziffer 1.1.8 genannten Bachelor-/Masterstudiengänge, an Absolventen nach Ziffer 1.1.9 und für die Weiterqualifikation sind in Form von Credits des European Credit Transfer Systems (ECTS) gestellt. Ein ECTS entspricht 30 Arbeitseinheiten (=Zeitstunden). Die in den Ziffern 4.1 und 4.2 genannten ECTS sind Mindestanforderungen; entsprechend können Unterschreitungen in einem Themenbereich nicht durch Überschreitungen in einem anderen kompensiert werden. Bei der Bewertung der Studiengänge bzw. von Zulassungsanträgen werden nur Qualifikationen berücksichtigt, die mit ECTS bewertet und von der Hochschule (z. B. im Transcript of Records) beurkundet sind.

Für die Anerkennung eines Bachelor-/Masterstudienganges bzw. für die Zulassung von Absolventen nach Ziffer 1.1.9 ist die Erfüllung der theoretischen Anforderungen nach den Ziffern 4.1.1 und 4.1.2 unabdingbar. Ferner ist für eine Zulassung die Erfüllung der theoretischen Anforderungen nach Ziffer 4.1.3 sowie der jeweils dazugehörigen Anforderungen nach Ziffer 4.2 für mindestens einen Indikationsbereich (z. B. Entwicklungsbedingte Störungen) unabdingbar. Die in Ziffer 4.1.3 genannten Indikationsschlüssel stellen den Bezug zur Heilmittel-Richtlinie her.

In ECTS, die frei in den Themengebieten gem. Ziffer 4.1.1 (Stimm-, Sprech- und Sprachtherapeutische Handlungskompetenzen), Ziffer 4.1.2 (Grundlagen) und Ziffer 4.1.3 (Störungsbezogene Kompetenzen) einsetzbar sind, können auch Inhalte einfließen, die zum jeweiligen Bereich zählen, auch wenn sie nicht explizit aufgeführt sind.

4.1 Theoretische Anforderungen

4.1.1 Stimm-, Sprech- und Sprachtherapeutische Handlungskompetenzen

	ECTS
Wissenschaftliche Arbeits- und Forschungsmethoden	3
Qualitätssicherung	3
Diagnostik	6
Therapiedidaktik	3
Beratung/Therapeutenverhalten	3
Frei im Bereich stimm-, sprech und sprachtherapeutische Handlungskompetenzen einsetzbar	6
Summe	24

4.1.2 Grundlagen

	ECTS
Medizin	14
Neurologie / Psychiatrie / Psychosomatik	
HNO / Phoniatrie / Pädaudiologie	
Pädiatrie / Kinder- und Jugendpsychiatrie	
Sprachwissenschaften	12
Phonetik	
Strukturlinguistik / Pragmatik	
Neurolinguistik	

Psycholinguistik / Spracherwerb	
Patholinguistik	
Pädagogik, Sonderpädagogik, Soziologie	6
Sprachbehindertenpädagogik	
Heil- und Sonderpädagogik	
Soziologie der Behinderten	
Psychologie	6
Entwicklungspsychologie	
Lernpsychologie / Lernbiologie	
Kognitive Psychologie	
Neuropsychologie	
Frei in den Bereichen Medizin / Sprachwissenschaften einsetzbar	5
Frei in den Bereichen Psychologie / Pädagogik, Sonderpädagogik, Soziologie einsetzbar	5
Summe	48

4.1.3 Störungsbezogene Kompetenzen

		ECTS
Entwicklungsbedingte Störungen		18
	Spezifische Sprachentwicklungsstörungen	
SP1	Sprachentwicklungsstörungen bei komplexen Behinderungen	
SP2	Hörverarbeitung	
SP3	Phonetisch-phonologische Störungen	
SP4	Kindliche Hörstörungen (Sprachaufbau)	
SPZ	und Cochlear-Implantat (mindestens 3 ECTS)	
OFZ		
Erworbene sprachsystematische Störungen		10
SP5	Aphasie	
SP5	Schriftsprachstörungen	
Redefluss-Störungen		6
RE1	Stottern	
RE2	Poltern	
Sprechstörungen		
SP6	Dysarthophonien und Sprechapraxien	7
SP3	Lippen-, Kiefer- und Gaumenspalten	} zusammen 3
SF	Rhinolalien	
Stimmstörungen		8
ST1	Organische Stimmstörungen	
ST2	Funktionelle Stimmstörungen	
ST1	Laryngektomie mit Patientenkontakt	

ST3/ST4	Psychogene Stimmstörungen	
	Schluckstörungen	5
SC1/SC2	Dysphagie / orofaziale Störungen	
SCZ		
	Frei im Bereich der Störungsbezogenen Kompetenzen einsetzbar (z. B. auch Störungen des Schrifterwerbs, bei Mehrsprachigkeit)	13
	Summe	70

4.1.4 Abschlussarbeit

	ECTS
Abschlussarbeit mit einer stimm-, sprech-, und/oder sprachtherapeutischen Fragestellung (nicht im Grundlagenbereich)	8

4.2 Anforderungen an das Praktikum

	ECTS
Praktika	20
Vor- und Nachbereitung der Praktika	4

4.2.1 Ziele und Inhalte

Das Praktikum soll die Verbindung von Theorie und Praxis herstellen. Es dient insbesondere dazu:

- möglichst in verschiedenen Einrichtungen zu hospitieren,
- diagnostische Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben und zu vertiefen und
- unter Supervision eigenverantwortliche Therapiesitzungen (einschließlich Beratung, Evaluation und Dokumentation) durchzuführen.

Bei der Durchführung des Praktikums soll möglichst die ganze Bandbreite der Indikationsbereiche, für die eine Zulassung beantragt wird, abgedeckt werden.

4.2.2 Stundenverteilung

Für die Vor- bzw. Nachbereitung der Praktika in der Hochschule sind 120 Stunden (4 ECTS) vorgesehen. Während des Bachelor-/Masterstudiums sind einschlägige Praktika von 600 Stunden (20 ECTS) abzuleisten. Die Praktika werden in Form von Blockpraktika und/oder studienbegleitenden Praktika durchgeführt. Von den insgesamt 600 Stunden entfallen höchstens 80 Stunden (13 %) auf ein Beobachtungspraktikum und mindestens 520 Stunden auf den unmittelbaren Patientenkontakt (87 %). Für Vorbereitung, Dokumentation, Beratung und Nachbereitung mit Reflektion werden im Durchschnitt je Praktikumsstunde mit unmittelbarem Patientenkontakt maximal 12 Minuten berücksichtigt. Die Aufteilung der Beobachtungsanteile (13 %) und unmittelbaren Patientenkontakte (87 %) gilt auch innerhalb der einzelnen

Indikationsbereiche. Für eine Zulassung in den einzelnen Indikationsbereichen ist der nachfolgende Praktikumsumfang nachzuweisen.

Indikationsbereich		Stunden
SP1 – SP3 SF, SPZ, OFZ	Entwicklungsbedingte Störungen und Rhinolalien	240
SP4	Sprachstörungen bei hochgradiger Schwerhörigkeit und Cochlear- Implantat-Versorgung	40
SP5 – SP6	Aphasie, Dysarthrie und Sprechapraxie	140
RE1 – RE2	Stottern und Poltern	50
ST1 – ST4	Stimmstörungen	80
SC1 – SC2, SCZ	Kau- und Schluckstörungen	50
	Summe	600

4.2.3 Geeignete Einrichtungen

Praktika können ausschließlich in geeigneten Einrichtungen gemäß Ziffer 3.5 absolviert werden.

4.2.4 Externe Supervision

Kann ein nach Ziffer 1.1.9 zulassungsfähiger oder zugelassener Absolvent nach Abschluss eines Bachelor-/Masterstudiums die praktische Qualifikation für einzelne Indikationsbereiche nicht umfassend nachweisen, können die ausstehenden Praktikumsstunden unter Begleitung einer externen Supervision gemäß Ziffer 3.3 und 3.4 nachgeholt werden. Die fehlende Stundenzahl ist hierbei mit dem Faktor 3 zu multiplizieren.

4.3 Ergänzende Angaben zum Zulassungsantrag

Absolventen von einschlägigen Bachelor-/Masterstudiengängen nach Ziffer 1.1.9 haben die Erfüllung der Anforderungen gemäß Ziffer 3.6 nachzuweisen.

4.4 Weiterqualifikation im Bereich der störungsbezogenen Kompetenzen

Absolventen eines Bachelor- oder Masterstudienganges nach Ziffer 1.1.8 oder 1.1.9 sind teilweise nicht für alle Indikationsgebiete zulassungsfähig. Im Rahmen von Weiterqualifikationen kann die Qualifikation insoweit ergänzt werden, dass der Absolvent die Zulassungsfähigkeit erlangen kann. Weiterqualifikationen sind als solche anzuerkennen, wenn diese die Kriterien nach den Ziffern 4.4.1 bis 4.4.5 erfüllen. In Anlage 4 sind Weiterqualifikationen aufgeführt, die gegenüber dem GKV-Spitzenverband die Erfüllung der nachgestellt aufgeführten Kriterien nachgewiesen haben.

4.4.1 Persönliche Voraussetzungen zur Teilnahme an der Weiterqualifikation

Der Teilnehmer der Weiterqualifikation muss bereits zu Beginn der Weiterqualifikation einen Bachelor-/Masterstudiengang abgeschlossen haben, der gemäß der Ziffern 1.1.8 oder 1.1.9 zu einer Zulassung in zumindest einem Indikationsgebiet im Sinne dieser Empfehlung berechtigt.

4.4.2 Fachliche Anforderungen an die Weiterqualifikation

Für theoretische Lehrveranstaltungen über die störungsbezogenen Kompetenzen gelten die Anforderungen an die Studiengänge gemäß der Ziffer 4.1.3

entsprechend. Die Inhalte der Weiterqualifikation sind unter Angabe der Stundenverteilung in Form einer Modulbeschreibung vergleichbar denen der Hochschule nachzuweisen. Hinsichtlich des Praktikums gelten die Anforderungen gemäß den Ziffern 4.2.2 bis 4.2.4. Die Erfüllung sämtlicher Anforderungen ist analog Ziffer 3.6 nachzuweisen.

4.4.3 Lehrkräfte im Rahmen der Weiterqualifikation

Eine Weiterqualifikation ist anzuerkennen, wenn diese von gemäß Ziffer 3.4 qualifizierten Personen oder durch einschlägig qualifiziertes Fach-, Fachhochschul- oder Hochschullehrpersonal bzw. durch einschlägig weitergebildete Fachärzte durchgeführt worden ist.

4.4.4 Abschlussprüfungen

Eine Weiterqualifikation ist anzuerkennen, wenn diese mit einer inhaltlich und umfanglich angemessenen Abschlussprüfung abschließt. Die Abschlussprüfung muss:

- als Blockprüfung ausgestaltet sein,
- Fragestellungen zu allen Themen der Weiterqualifikation umfassen,
- und vom inhaltlichen Anspruch mit Ziffer 4.1.4 vergleichbar sein.

Die zulassende Stelle ist berechtigt, von Absolventen der Weiterbildung Einsicht in Abschlussprüfung zu verlangen.

4.5 Verfahren zur Prüfung und Einordnung der Studiengänge und von Weiterqualifikationen

Jede Hochschule kann eine Bewertung des Studiengangs vornehmen lassen. Sie richtet die Unterlagen an den:

GKV-Spitzenverband
Abteilung Arznei- und Heilmittel,- Heilmittel -
Reinhardtstr. 28
10117 Berlin

oder eine von ihm benannte Stelle und benennt die Indikationsbereiche, für die die Bewertung erfolgen soll. Hierfür sind folgende Unterlagen als Nachweise einzureichen: Studienordnung, Prüfungsordnung und Praktikumsordnung. Auf Nachfrage sind die relevanten fachlichen Akkreditierungsunterlagen (z. B. Modulbeschreibungen) einzureichen. Der GKV-Spitzenverband bewertet den Studiengang hinsichtlich der Erfüllung der Anforderungen für die benannten Indikationsbereiche und teilt der Hochschule das Ergebnis mit. Studiengänge, für die die Hochschule die Erfüllung der Anforderungen für sämtliche oder einzelne Indikationsbereiche nachgewiesen hat, werden in Anlage 3 aufgeführt. Änderungen im Studiengang hinsichtlich der Studien-, Prüfungs- oder Praktikumsordnung sind dem GKV-Spitzenverband umgehend mitzuteilen.

Studiengänge, die gemäß § 4 Abs. 5 bis 7 Logopädengesetz zur Führung der Berufsbezeichnung „Logopäde“ berechtigen, sind von diesem Bewertungsverfahren nicht

umfasst. Absolventen dieser Studiengänge, die über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung verfügen, sind nach Ziffer 1.1.1 zulassungsfähig.

Ein analoges Bewertungsverfahren wird für Weiterqualifikationen gemäß Ziffer 4.4 durchgeführt. Weiterbildungen, für die der Anbieter die Erfüllung der Anforderungen für die beantragten Indikationsbereiche nachgewiesen hat, werden in Anlage 4 aufgeführt.